

Übernahme von Teilnahmebeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen

- Information des Kreisjugendamtes Kulmbach -

Falls Ihr Kind

- eine **Kinderkrippe** (Kind unter 3 Jahren)
- einen **Kindergarten** (Kind ab 3 Jahren)
- einen **Kinderhort** (Schulkinder bis max. 14 Jahre)



besucht, können die dafür anfallenden Gebühren abhängig von Ihrem Einkommen ganz oder teilweise vom Jugendamt im Rahmen des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) **auf Antrag** übernommen werden.

Schulische Angebote wie Ganztagsklassen, Mittagsbetreuungen u. ä. sind keine Tageseinrichtungen für Kinder i. S. d. § 22 SGB VIII. Hierbei handelt es sich um schulische Maßnahmen, die nicht den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet sind. Die hierfür anfallenden Gebühren können daher nicht durch das Kreisjugendamt Kulmbach übernommen werden.

Voraussetzungen - Wer hat Anspruch?

Anspruch auf eine Übernahme der monatlichen Gebühren für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch das Kreisjugendamt Kulmbach haben Eltern (lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern), die innerhalb des Landkreises Kulmbach wohnen und denen die Bezahlung der monatlichen Beiträge aufgrund ihres derzeitigen Einkommens nicht ganz oder teilweise zuzumuten ist.

Die Ermittlung des Anspruchs erfolgt aufgrund einer umfangreichen Prüfung und Einkommensberechnung für jeden Einzelfall. Daher können vorab keine allgemeingültigen Angaben, wann die Gebühr ganz oder teilweise bzw. nicht übernommen wird, getroffen werden. Bei Bezug von Jobcenter-Leistungen, Sozialhilfen, Wohngeld, Kinderzuschlag oder bei einem Pflegekind ist der Anspruch immer gegeben. Zudem erhalten Kinder, die das dritte Lebensjahr erreicht haben und einen Kindergarten besuchen, einen staatlichen Zuschuss in Höhe von 100,00 €.

Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?

- alle Angaben sind mit **Nachweisen zu belegen**
- sollten sich **Änderungen** in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Bewilligungszeitraumes ergeben, sind Sie verpflichtet diese **unverzüglich** dem Kreisjugendamt Kulmbach **mitzuteilen** (bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung kann dies eine Rückforderung der gewährten Leistung zur Folge haben)

Die Übernahme der **Mittagsverpflegungskosten** muss **zwingend** bei Bezug von

➤ **Arbeitslosengeld II (Hartz-IV Leistungen)**

im Jobcenter Kulmbach - Frau Herrmannsdörfer

➤ **Wohngeld, Sozialhilfe oder Kindergeldzuschlag**

im Landratsamt Kulmbach - Sachgebiet Soziale Angelegenheiten – Frau Hanisch

im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes separat beantragt werden!

- falls kein Anspruch auf die o. g. Sozialleistungen besteht und eine Übernahme der Kinderbetreuungs-kosten durch das Kreisjugendamt Kulmbach erfolgt, können die Mittagsverpflegungskosten ebenfalls vom Kreisjugendamt Kulmbach übernommen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Herr Thurn

Konrad-Adenauer-Str. 5

95326 Kulmbach

Zimmer 302 (3. Stock)

Telefon: 09221/707-209

Fax: 09221/707 95-209

E-Mail: thurn.jannik@landkreis-kulmbach.de

